

2. Deutsche Unterthanen des römischen Reichs.

In dem dritten Hefte dieser Jahrbücher spricht Hr. Schneider die Vermuthung aus, dass auch die Gegenden des Hundsrücks, nicht anders als das Gebiet der Trevirer und Nervier, fränkische Colonisten erhalten haben, dass diese hier oft unter harter Slaverei, oft als Eigenthümer der ihnen assignirten Grundstücke, das Land bebaut und Mannschaft in die Legionen gestellt hätten. Wir glauben nicht, dass sich in Bezug auf den Hundsrück etwas Bestimmteres über fränkische Ansiedlungen ermitteln lässt; das zunächst treffende Zeugniß (Auson. Mosella 9.) nennt gerade nicht Franken, sondern Sarmaten als hier angesetzte Colonen: indess ist theils die allgemeine Wichtigkeit dieser barbarischen Colonien nicht zu verkennen, theils gibt das Rheinland allein beinahe für alle Arten Beispiele und Aufschlüsse, und es erscheint somit in jedem Sinne eine Zusammenstellung derselben als ein dieser Zeitschrift angemessenes Thema. Wir werden also im Folgenden den rheinischen besondere Aufmerksamkeit zuwenden, von den auswärtigen jedoch keine, so weit es uns möglich ist, unberücksichtigt lassen, deren Geschichte auf die Rechtsverhältnisse des gesammten Institutes Licht werfen könnte.

I. Wir sehn ab von der höchst zahlreichen Kategorie der deutschen Gefangenen, die ohne Weiteres der Slaverei verfallen. Sie verschwinden damit nicht bloss aus ihrem Nationalverbande, sondern aus der politischen Geschichte überhaupt. Den geraden Gegensatz in mehr als einer Hinsicht bilden zu ihnen diejenigen Individuen, welche, freiwillig oder gezwungen, in den öffentlichen Dienst des Reiches eintraten,

die aus Deutschland gezogenen Ersatzmannschaften des römischen Heeres. So viel wir wissen, beginnt diese Classe mit Cäsar, dessen germanische Schaar bei Pharsalus ihr Andenken auf alle Zeiten gebracht hat: seitdem verschwinden sie in keiner Periode des Kaiserthums völlig, vielmehr wächst seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts ihre Zahl und ihre Bedeutung in rascher Progression. Die uns bekannten Fälle solcher Werbungen sämmtlich aufzuzählen, wäre nutzlose Weitläufigkeit; es reicht hin, einige Beispiele namhaft zu machen, die aus irgend einem Grunde besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Severus Alexander schenkte aus seinen Gefangenen die Freien als Hausclaven seinen Freunden, die Vornehmen allein und die Häuptlinge selbst wurden in den Legionen ohne Zweifel als Gemeine untergesteckt. Claudius mag eine ähnliche Unterscheidung bei den unterworfenen Gothen gemacht haben: so allgemein auch Trebellius redet, so zeigt doch Zosimus, dass nicht die gesammte Masse als Colonen angesiedelt, sondern ein Theil derselben den Legionen überwiesen wurde ¹⁾. Probus lässt in seinen Anordnungen ein Princip erkennen, aus dem die noch ungewohnte Anwendung der Maassregel für jene Zeit erhellt. Zu vielen Tausenden, aber in kleinen Abtheilungen zerstreut, vermischt er sie mit den einheimischen Legionären, damit, wie er sich ausdrückt, die barbarische Verstärkung nur gefühlt, nicht aber gesehn werde. Viele Jahre nachher erscheint eine ähnliche Vorsicht bei den Carpern, einem Volke von zweifelhafter deutscher Abstammung, jedoch dem grossen gothischen Bunde angehörig. Sie werden von dem ältern Constantius in die römischen Grenzen eingeführt, und Eutrop. 9, 15 sagt: quorum copiosissimam captivorum

1) *Ἡ τάγμασι Ρωμαίων συνηριμύθησαν, ἢ γῆν λαβόντες ἐς γεωργίαν ταύτην προσεκατέστησαν.* I, 46. Es ist der erste sichere Fall, in welchem Barbaren nicht allein in den Kriegsdienst, sondern auch in die Legionen des Reiches eintreten.

multitudinem per Romanorum fines dispersere praesidia. Diess scheint uns mit der Maassregel des Probus genau genug zu stimmen, um hier von Zumpt ¹⁾ abzuweichen, der auf den Zusatz des Eumenius (in Constantium 5.) „ut serviant“ gestützt, sie alle dem Colone unterworfen glaubt.

Indess blieb man nicht lange hiebei stehn, die Legionen und die Reiterei erhielten stets wachsende Zuschüsse dieser Art (cf. Zosimus 4, 12. etc.), und der Notitia dignitatum fehlen wenige Völker der damals bekannten Welt, die nicht irgend eine Ala oder Cohorte dem römischen Heer geliefert hätten. Aber nicht bloss in die Provinziallegionen, auch in die nächste Umgebung des Kaisers traten Germanen ein. Sie kommen unter den Cohorten der Prätorianer vor; ich führe aus späterer Zeit an, dass Julian 500 gefangene Franken dem Constantius als Leibwache übersandte (Ammian), dass er selbst sich rühmt, vier Schaaren treffliches Fussvolk, zwei nicht minder erlesener Reiterei der gleichen Bestimmung gewidmet zu haben (Epist. ad Athen. p. 280). In höheren Aemtern finden wir sie schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts. Maximin, der sich an die Stelle des Severus Alexander setzte, gieng aus ihren Reihen hervor. Julian tadelt den Constantin, weil er sie mit Vorliebe befördert habe, ohne jedoch selbst eine strengere Haltung anzunehmen; kurz vorher hatte ein Franke, Silvanus, die Hand nach dem kaiserlichen Purpur ausgestreckt, gestützt auf eine ganze Partei des Hofes, die aus seinen Landsleuten bestand. Merkwürdiger noch erscheint mir aber der folgende Fall. Ein Frankenkönig, Mellobaudes, erlangt damals die höchsten Würden des Reiches, er ist comes domesticorum und fällt endlich in den bürgerlichen Kriegen der theodosianischen Zeit. Nun berichtet Ammian, ein alamannischer Fürst, lange Zeit feindselig gegen die

1) Ueber die historische Entwicklung des Colonates. Rhein. Museum 1843, 1.

Römer, habe sich endlich zum Frieden bequemt und diesen bis an sein Ende treulich gehalten, gefallen sei er übrigens bei einem Angriffe auf die Franken, deren kriegerischer König Mellobaudes ihn aus einem Hinterhalte erlegt habe. Man sieht also, der comes domesticorum und der Frankenkönig werden an demselben Individuum genau unterschieden; der von ihm beherrschte Stamm ¹⁾ kann nur ein erklärtes Verhältniss der Freundschaft, aber nicht des Bündnisses oder der Unterthänigkeit zu Rom gehabt haben, da ein Angriff auf ihn mit dem römischen Frieden verträglich war.

Uebersehn wir die Wirkungen des hier geschilderten Systems, so ist klar, dass dasselbe, unmässig gesteigert, für die Festigkeit des Reiches höchst bedenklich werden konnte. Aber ich glaube nicht, dass es vor 377 eine solche Ausdehnung erlangt hat; es zeigt sich an keiner Stelle, dass die Truppen barbarischen Ursprungs irgendwie unbändiger auftreten, als die aus den Provinzialen ausgehobenen. Wollte man sagen, die unkriegerische Gesinnung der Letztern sei dadurch befördert worden, so schiene mir darin eine völlige Verkehrung von Grund und Folge zu liegen; es wäre, als wenn man der Ansiedlung fremder Colonen einen Antheil an der Abnahme der einheimischen Bevölkerung aufbürdete. Zumpt d. ält. ²⁾ hat vortrefflich entwickelt, dass die Gründe für beides, für Verweichlichung und Verringerung der Provinzialen, nicht von aussen, sondern von innen kamen, dass man auf Zuflüsse von aussen nothwendiger Weise recurriren musste. Nun ist die Thatsache unzweifelhaft, dass alle diese Aufgenommenen vom ersten Momente an den heimischen Verbindungen entfremdet wurden, dass sie sich in schnellster Frist vollständig romanisirten, dass also die Einbusse rein auf

1) Seine Wohnsitze sind am Rheinufer zwischen Lahn und Main zu suchen; fallen also ganz in den Bereich dieser Blätter.

2) Abhandl. der Berl. Akademie d. W. 1840.

der germanischen Seite war. Der angeführte Fall des Silvanus steht völlig isolirt, und selbst diese Partei, wenn auch auf die gemeinsame Abstammung gegründet, hatte ihr Ziel nur in dem Sturze des Herrschers, und nicht in der Aenderung der herrschenden Nationalität. Und umgekehrt lässt sich nicht zweifeln, dass der Stamm des Mellobaudes bei aller juristischen Selbstständigkeit durch die Stellung seines Häuptlings mit römischen Einflüssen durchdrungen werden musste.

II. Wir haben die Reihe dieser Angeworbenen mit einem Beispiele aus der cäsarischen Zeit eröffnet; wir nehmen eben daher den ältesten Fall einer zweiten Klasse, solcher Receptionen nämlich, in denen durch kriegerischen Zwang ein ganzes Volk unter römische Hoheit gebeugt, dann aber als römischer Verwaltungsbezirk in seiner Integrität belassen wurde.

In dem Heere des Ariovist fechten bei Besançon u. A. Tribokker, Vangionen und Nemeter, späterhin führt sie Cäsar selbst als Bewohner der gallischen Westgränze auf, wo ihre Namen noch tief in das Mittelalter hinein als örtliche Bezeichnung vorkommen. Mögen sie nun die Völker dieses Namens vollständig umfasst haben, oder nur einzelne Kampflustige daraus gewesen sein: soviel ist schwerlich in Abrede zu stellen, dass sie ihre nachherigen Sitze auf dem linken Rheinufer nur durch Unterwerfung unter die Waffengewalt des Siegers erlangt haben können ¹⁾. Aus der Regierung des Augustus ist ferner bekannt, dass Tiberius vierzig tausend Sigambrer halb besiegt, halb überredet, jedoch wie ausdrücklich bezeugt wird, unter der Form der Dedition auf das linke Rheinufer verpflanzte, wo sie späterhin als nördliche Nachbarn der Ubier unter dem Namen der Gugerner vorkommen ²⁾. Im Allgemeinen ist das Rechtsverhältniss solcher Unterthanen

1) Ludens gleiche Ansicht (d. G. I, 609.) finde ich durch Eichhorn d. St. u. R. G. §. 12, c. nicht widerlegt.

2) Nach der Vermuthung von Zeuss s. v., die ich durch Leos Gegengründe (Malb. Glossen §. 4.) nicht für widerlegt halten kann.

durch den Terminus allein schon bezeichnet: ihr nationaler Verband war rechtlich aufgelöst, sie selbst mit allem ihrem Eigen galten fortan als Eigenthum des römischen Staates. Es ist ferner bekannt, dass diese Strenge nur in verhältnissmässig seltenen Fällen zur Anwendung kam und die Republik sehr häufig den Unterworfenen Rechte der mannichfaltigsten Art zurückgab. Dass nun jene Deutschen nicht zu den Bevorzugten gehörten, denen im staatsrechtlichen Sinne *libertas reddita est*, zeigt Plinius (H. N. IV, 31.), wo er sie in dem Verzeichniss gallischer Völkerschaften neben den „freien“ Nerviern, den „verbündeten“ Remern, ohne irgend einen Zusatz dieser Art aufführt. Aus demselben Grunde berechtigt eine frühere Stelle zu dem Schlusse, dass friesische, fränkische und (späterhin) sächsische Stämme unter gleichem Rechtsverhältniss in den Niederungen der Rheinmündung angesiedelt waren. Ihr Schicksal ist also dasselbe, welches zu Cäsars Zeit Critognat den in Alesia belagerten Galliern, allerdings mit harten Umrissen, zeichnete: „*respicite finitimam Galliam, quae in provinciam redacta, iure et legibus commutatis, securibus subiecta perpetua premitur servitute.*“

Leicht erkennen wir übrigens, dass bei den Deutschen diese Knechtschaft auch nur im politischen Sinne zu verstehn ist. So fragmentarisch unsre specielle Kunde über sie erscheint, so bestimmt erhellt doch persönliche Freiheit der Einzelnen und natürliches Eigenthum derselben an ihrem Acker und sonstigem Besitzthum. Wir sehen sie im Kriegsdienste des Reiches, von den Legionen abgesondert, in eigenen Cohorten ¹⁾; wir schliessen, dass dieselben nicht von römischen, sondern von einheimischen Anführern, wahrscheinlich den angestammten Häuptlingen, befehligt worden sind ²⁾.

1) Tacitus über den Krieg des Civilis an mehreren Stellen.

2) Für *civitates liberae* und *foederatae* versteht es sich von selbst und ist auch ausdrücklich bezeugt.

Dem Tacitus erzählt (Hist. IV, 17.) ganz allgemein von den Galliern, dass Civilis die gefangenen Cohortenführer, einen jeden in seine Civitas, entlassen habe, um dort seine Landsleute für den Freiheitskrieg zu gewinnen. Ich hebe den Umstand besonders in dem Sinne hervor, dass er eine Möglichkeit zeigt, wie das Ansehn der eingeborenen Principes im Verbande des römischen Staates fort dauern konnte, ja wie es nach unten ebenso verstärkt als nach oben seiner Selbstständigkeit beraubt werden musste. Dass ein Praefectus Cohortis Vangionum einen ganz andern Gehorsam von seinen Truppen als der Ealdor irgend eines deutschen Stammes von seinen Genossen zu fordern hatte, ist für sich klar. Auch im Frieden zeigt sich eine Stellung, die von einheimischen Obern ohne Eingriff der römischen Behörden versehen werden konnte, ich meine das Amt der Communalbeamten, der Magistri Pagorum, wie es von den Agrimensoren geschildert wird.

Ebenso ist wenigstens für das erste Jahrhundert auch noch eine Spur von der Thätigkeit der deutschen Gemeinde nachzuweisen. Bei Tac. Hist. IV, 64. beklagt sich ein Tenchtherer: „ut — Romani colloquia congressusque nostros arcerent, vel quod contumeliosius est viris ad arma natis, inermes ac prope nudi, sub custode et pretio coiremus.“ Politische Berathungen können jetzt nicht mehr in dem Kreise dieser Versammlungen gelegen haben; Verwaltungsgeschäfte, religiöse Feierlichkeiten und Rechtspflege bleiben noch übrig, die beiden ersten ganz unbedenklich, und auch in Hinsicht auf die niedere Jurisdiction finde ich keinen Gegen Grund. Deutscher Seits wäre es damals wie noch viele Jahrhunderte später den Germanen schwer gefallen, Justiz und Administration bestimmt auseinander zu halten, Seitens der römischen Organisation hat die Annahme alles für sich, dass diesen Dingen ähnliche Befugnisse wie anderwärts den städtischen Behörden überlassen wurden.

Ehe ich eine Vermuthung über das Wesen des Privatrechtes aufstelle, unter dem diese Völker lebten, erweitere ich das dazu brauchbare Material durch die Betrachtung fernerer Receptionen in denselben Gegenden. Wir müssen uns aber über mehrere Jahrhunderte hinweg in die Jahre 358. und 359. versetzen, ehe wir hier wieder ganzen Völkern in ähnlicher Lage begegnen; dann aber haben wir von den nächsten Stammesgenossen der Sicambrer, von den salischen Franken, zu reden.

Vier Berichte über deren Unterwerfung liegen vor uns, Ammian. 17, 8., Julian. epist. ad Athen. p. 297., Liban. epitaph. in Iul. I, 546. ed. Reiske, Zosim. III, 6. Wie deren Aussagen mit einander zu verbinden seien, darüber haben die Ansichten vielfach geschwankt: die älteren Forscher haben sie gewöhnlich auf ein und dasselbe Ereigniss bezogen (so Gibbon ch. 19. p. 287. ed. Londin. 1836., Reitemeier im Commentar zu Zosimus, Dubos hist. crit. I, 193. u. A.), unter den Neueren sondert Zeuss sie in der Art, dass er in den drei ersten eine, in der letzten eine zweite Thatsache findet. Bei weitem die speciellste Erörterung hat aber Herm. Müller (lex Salica p. 88 ff.) dem Gegenstande gewidmet. Er beweist mit schlagenden Gründen, dass Ammian von Julian und Libanius zu trennen ist, dass jener die Unterwerfung toxandrischer Franken im Jahre 358. erzählt, diese aber die Wiedereroberung Bataviens im Jahre 359. darstellen. Was Zosimus angeht, so stimmt Müller darin mit Zeuss überein, dass er auch dessen Bericht als die Schilderung eines besondern Krieges auffasst, über den Inhalt der Stelle dagegen entwickelt er eine völlig neue Ansicht. Bekanntlich wird dort erzählt, die Quaden, ein Theil der Sachsen, habe die in Batavien angesiedelten Franken bedrängt, Julian, nach der 359 erneuerten Verproviantirung der Rheinstädte, habe diesen Händeln seine Aufmerksamkeit zuwenden müssen, die Salier freundlich aufgenommen, die Quaden aber theils verjagt,

theils zur Unterwerfung gezwungen. Von jeher sind hier die Quaden am Rheine ein Stein des Anstosses gewesen. Heyne, auf die Parallelstelle des Eunapius, und Reitemeier, auf die freilich mit Unrecht herbeigezogene Aussage Ammians gestützt, haben dafür Chamaven, bei weitem die Mehrzahl der Forscher aber, der Aehnlichkeit des Namens mehr vertrauend, Chauken emendiren wollen. Müller versucht nun den Namen festzuhalten und die Möglichkeit eines quadischen Stammes in Sachsenland zu retten; er weist sächsische und ripuarische Ortsnamen nach, in deren Zusammensetzung das Wort vorkommt, und setzt das Ereigniss selbst, weil nach der Verstärkung der Rheinstädte erzählt, in das Jahr 360. Uns scheint nun Heyne allein das Richtige gesehn, wenn auch nicht in vollem Umfange benutzt zu haben. Denn die Verbindung des Zosimus mit Eunapius gibt nicht bloss über den Namen des besiegten Volkes, sondern auch über den Verlauf und das Datum des Krieges den einzig sicheren Aufschluss. Dass im Allgemeinen Eunapius die Quelle dieser Abschnitte des Zosimus ist, braucht hier nicht ausgeführt zu werden. Nun ist uns von ihm ein ausführliches Fragment über Julian erhalten, in dem er eine Geschichte ritterlicher und sentimentaler Kriegführung, die Befreiung des Sohns des Chamavenkönigs Nebisgast durch Julian, erzählt. Zeuss bemerkt mit Recht, es sei wohl das einzige Beispiel einer solchen Gesinnung aus allen Kriegen zwischen Deutschen und Römern, es ist in jedem Sinne höchst unwahrscheinlich, dass es in einem Zeitraume von zwei Jahren, auf einem Gebiete von wenig Meilen, von demselben Sieger gegen verschiedene Besiegte zweimal aufgeführt worden wäre. Zosimus aber erzählt dieselbe Geschichte, nur wie Eunapius von einem Chamaven, so er von einem Quaden: mir scheint es ein sicherer Beweis, dass er hier wie an den meisten andern Stellen seines Buches nur ein unzuverlässiger Abkürzer des Eunapius, mit einem Worte, dass sein quadischer Krieg kein an-

drer als der chamavische des Eunapius ist. Eunapius aber, so unvollständig seine Erzählung erhalten ist, lässt doch ohne Zweifel erkennen, dass sie sich auf dieselben Vorgänge bezieht, von denen Julian und Libanius reden, von einem Kriege gegen Salier und Chamaven behufs der Eröffnung der Rheinfahrt und der Zufuhr britannischen Getreides in die Rheinstädte. Die Daten des Zosimus also, aus denen, wären sie richtig, Müller mit grösstem Fuge den Quadenkrieg zu 360. ansetzen durfte, sind ebenso für Fehlgriffe oder Missverständnisse des Schriftstellers zu halten, wie der quadische Name statt des chamavischen.

Diese Digression war uns unentbehrlich, weil wir über die Lage der aufgenommenen Salier nur aus Ammian, Libanius und Zosimus zusammengenommen ein klarés Bild erhalten. Ammian und Libanius (oder Julians Angaben) zu combiniren, ist von vorn herein ohne Schwierigkeit, da die Vorgänge von 358. und 359. ganz gleicher Art in ihren Berichten erscheinen, die Salier beide Male mit Waffengewalt unterworfen werden ¹⁾, die Gefangenen also höchst wahrscheinlich auch in derselben Lage zu denken sind. Zosimus aber rückt das Verhältniss in ein ganz anderes Licht, die Salier werden durch stärkere Gegner auf die römischen Grenzen geworfen und von Julian sehr gern aufgenommen; man könnte demnach versucht sein, für sie günstigere Bedingungen als für ihre Landsleute von 358. anzunehmen. Hätten wir nicht bestimmten Beweis aus andern Gründen, dass doch nur eine und dieselbe Thatsache gemeint ist, so erschiene die angegebene Combination, wenn nicht falsch, doch unbewiesen.

Ammian sagt nun: „(Iulianus) ausos olim (Salios) in Romano solo apud Toxandriam locum habitacula sibi figere praelicenter . . . dedentes se cum opibus liberisque suscepit.“ Liba-

1) Bei Libanius wie bei Ammian durch den blossen Schrecken des gedrohten Krieges.

nius verbreitet sich ausführlicher über die Art und Weise der Aufnahme: *εὐθὺς στρατεύει καὶ περὶ τὸν ποταμὸν ἀστροφῶς ἔθνος ὅλον οὕτως ἐξέπληξεν ὥστ' ἠξίουν μετοικεῖν καὶ μέρος εἶναι τῆς αὐτοῦ βασιλείας, τῆς οἰκείας τὸ ζῆν ὑπ' ἐκείνῳ κρίνοι-
τες ἥδιον καὶ γῆν ἦτονν καὶ ἐλάμβανον καὶ βαρβάροις ἐπὶ βαρβάρους ἐχοῖτο . . . καὶ ταῦτα μὲν ἀμάχει κ. τ. λ.* Zumpt p. 28. fragt hier, ob die Aufgenommenen zu Läten oder zu Colonen gemacht worden seien, und entscheidet sich für das Letztere, weil Julian ihnen so siegreich gegenüber gestanden, dass schwerlich an die vortheilhaftesten Bedingungen gedacht werden könne. Wir stimmen ihm gerne in der Verneinung des ersten Gliedes dieser Alternative bei, müssen aber die Alternative selbst auf beiden Seiten für unvollständig halten. Wir hoffen unten nachzuweisen, dass neben dem Lätenverhältniss noch ein drittes, das der Föderaten, zu unterscheiden ist, in welches freilich diese Salier ebenso wenig wie in jenes eingetreten sind. Was aber die Wahrscheinlichkeit des Colonates betrifft, so ist neben Julians kriegerischer Ueberlegenheit seine den Saliern geneigte Politik mit gleichem Nachdrucke hervorzuheben; es ist ferner zu fragen, in wie weit die Ausdrücke des Libanius auf die rechtlichen Symptome des Colonates schliessen lassen. *Γῆν ἦτονν καὶ ἐλάμβανον* sagt er; wir meinen, um hier die Entstehung ächten Eigenthums, wenn auch nicht eines quiritarischen, zu läugnen, und blosse Erbpacht anzunehmen, müssten ganz positive Beweise vorliegen. Die Franken wollen Unterthanen seines Reiches und nicht etwa Föderaten werden; aber was berechtigt uns, jeden Einzelnen als Erbunterthänigen eines einzelnen Römers, oder als Erbpächter des Fiscus oder einer Stadtgemeinde zu fassen? Endlich halte ich die Aussage des Zosimus für ganz entscheidend. Die Salier, theils aus Batavien südlich fliehend, theils in Batavien selbst den Chamaven ausweichend, *ἵκεται τοῦ Καίσαρος ἅπαντες καθιστάμενοι καὶ ἐθελοντι τὰ καθ' ἑαυτοῦς ἐν διδόντες*, treten zum Theil

sogleich mit dem Recken Charietto in römischen Kriegsdienst gegen die Chamaven; dann nachdem diese um Frieden gebeten haben: (Julian) *Σαλίουσ τε καὶ Κονάδων μοῖραν καὶ τῶν ἐν Βαταβία τινὰς* (offenbar jenen zurückgebliebenen Theil der Salier) *τάγμασιν ἐγκατέλεξεν· ἃ καὶ νῦν ἐφ' ἡμῶν ἔτι δοκεῖ περισώζεσθαι.* Also Julian bildet aus den Saliern festgeschlossene Heeresabtheilungen — er erwähnt sie selbst in der epist. l. c. neben den Arithmen der Leibwachen — welche als solche noch zur Zeit des Zosimus fortbestehn, und höchst wahrscheinlich als *Salii seniores* in der *Not. dignit. per Gallias* wieder erscheinen. Diess mit Libanius verbunden passt zu der Annahme des *Colonates*, wie mir scheint, nur in sehr gezwungener Weise. Eine Masse von Gefangenen wird in den Banden strenger Hörigkeit über verschiedene Güter zerstreut, die Eigenthümer derselben haben die Macht, welche Individuen daraus sie jährlich der Aushebung überweisen wollen: die Aussage des Zosimus hat dann höchstens den Sinn, noch damals bestehe die Einrichtung fort, dass zwei von Julian gegründete Legionen ihre Recruten aus jenen Bezirken ziehen. Weist man diess aber zurück, so bleibt noch ein doppelter Weg: entweder die Salier sind wie die Truppen der Militärgrenze angesiedelt, *qui origine militant*, und dafür grosser Vorrechte und insbesondere gänzlicher Abgabefreiheit geniessen; oder wir haben sie mit den besiegten Gubernern zu vergleichen, die einen Landbezirk zu Eigen erhalten haben, als gehorchende Provinzialen organisirt sind und besondere Cohorten als Hülfsstruppen stellen. Die Wahl scheint mir unbedenklich.

Man hat nun häufig genug die Ansicht aufgestellt, gleich nach Julians Entfernung in den Orient sei hier an der entferntesten Grenze des Reiches der factische Zustand ganz in derselben Weise wieder hergestellt worden, wie er vor den Siegen des Cäsar bestanden habe; Salier und Chamaven, Sachsen und Alamannen haben sich vollständig wieder auf eigne

Hand gesetzt und höchstens eine formelle Oberhoheit Roms, so weit sie ihren Zwecken erspriesslich schien, noch anerkannt. Diese Ansicht ruht aber, wie kaum erwähnt zu werden braucht, nicht auf dem geringsten positiven Zeugniß, sie stützt sich auf die, unsrer Meinung nach, irrige Voraussetzung, dass in der Regel die Germanen sich nicht länger auf römische Einrichtungen eingelassen hätten, als sie mit Waffengewalt dazu genöthigt worden wären 1). Die Salier haben sich den lockenden und auflösenden Einflüssen der römischen Civilisation allerdings mit schärferem Bewusstsein entgegengesetzt als die meisten ihrer Schicksalsgenossen; aber dasselbe Zeugniß, dem wir dies entnehmen, lehrt zugleich, dass bei ihnen der Zwang die unzulängliche Ueberredung ergänzt hat. Nämlich die Vorrede der *lex Salica* sagt, die Franken seien Christen geworden, nachdem sie *Romanorum durissimum iugum excusserunt pugnandum*, ein Ereigniss, welches sicher nicht früher als zum Jahre 426. angesetzt werden kann. So lange ist die Erinnerung an römische Uebermacht in dem Bewusstsein der Nation lebendig geblieben.

Wir sind also in jedem Sinne befugt, für die Salier ebenso wie oben für die Gugerner an römische Einflüsse auf ihren Staat und ihr Recht zu glauben. Die Könige, welche Julian mitaufnimmt, mögen als römische Beamten ihre Herrschaft fortgeführt haben, die Rechtspflege kann zum Theil in deren und der Gemeinde Händen geblieben sein, ist zum Theil aber auch an die betreffenden (römischen) *Iudices militares* übergegangen. Ueber das Privatrecht scheinen mir folgende Schlüsse zulässig.

1) Das Zeugniß des Velleius über den Hass der Deutschen gegen römische Rechtspflege und der Krieg des *Civilis* gegen Rom müssen diesen Satz für fünf Jahrhunderte bewahrheiten. Seit 166. n. Chr. steht aber das Beispiel der Franken, die von Klein-Asien aus zu Schiff in ihre Heimath zurückkehren, ganz einsam, alle andern Aufgenommenen erliegen der römischen Cultur.

Die allgemeine Regel ist bekanntlich für die persönlich freien Peregrini, dass sie, so weit nicht in einzelnen Fällen die Fiction der Civität eintritt oder eine specielle Gesetzgebung die Rechte einer Provinz organisirt hat, unter Jus Gentium nach dessen römischer Ausbildung leben. Gaius und Ulpian sowohl als einige Pandektenstellen erwähnen allerdings provinzialer Landrechte; dabei bleibt jedoch die Frage zurück, zu deren Beantwortung mir aus römischen Quellen kein Mittel zu Gebote steht, ob diese Aussagen nicht etwa auf autonome Völker zu beschränken seien. Indess verneine ich sie aus anderweitigen Gründen ohne Anstand und bemerke, ehe ich von den salischen Franken rede, einen andern Umstand, der, vereinzelt wie er ist, ein bestimmtes Licht über den Rechtszustand celtischer Länder wirft. Ein englisches Statut, wenn ich nicht irre, aus der Regierung König Eduard I., erkennt in der Provinz Kent das Erbrecht Gavelkind an, ein Recht, dessen Bestimmungen bis in die kleinsten Details hinein celtischen Ursprungs sind. Seit 441. hat aber Kent keine gälischen oder wälischen Einwanderer erhalten, das Gavelkind muss hier noch aus römischer Zeit fortgedauert haben, es muss also auch von den Römern, obgleich jene Bezirke niemals besondere Privilegien hatten, respectirt worden sein ¹⁾. Den allgemeineren Fragen, die sich hier in Menge aufdrängen, in wie weit Britannien einheimisches Staatsrecht behalten oder überhaupt celtisches Recht unter den Imperatoren sein Dasein gerettet habe u. dgl. m., diesen weiche ich aus allen denkbaren Gründen aus, es reicht hin, an diesem unzweideutigen Falle die Möglichkeit der Fortdauer provinzialen Rechtes erkannt zu haben.

Die Lex Salica ist keine neue Gesetzgebung, sondern enthält alt hergebrachtes fränkisches Gewohnheitsrecht; ihre ältesten Recensionen drücken also den Zustand aus, wie er

1) Lappenberg in seiner engl. Geschichte ist derselben Ansicht.

bereits vor der Aufzeichnung, mithin auch noch unter römischer Herrschaft bestand. Hier ist nun kein Wort, das seinen Ursprung auf römische Quellen zurückführen könnte, und die Vermuthung liegt nahe, dass sie entweder von 358. an bei ihrem eignen Rechte belassen worden sind, oder dass sie im Bewusstsein ihrer Knechtschaft das Andenken desselben bewahrt und gleich nach der Emancipation wieder ins Leben gerufen haben. Aber ein dritter Umstand tritt hinzu. Wenn auch kein römisches, so zeigt sich doch celtisches Recht in der Lex Salica, und zwar in ganz unverkennbaren Massen. Leo hat das Verdienst, auf diese Quelle durch seine Entdeckung, dass die malbergschen Glossen in gälischer Sprache geschrieben seien, zuerst aufmerksam gemacht zu haben, eine Wahrnehmung, deren Folgen für die deutschen Rechtsalterthümer in diesem Augenblicke noch nicht übersehen, also noch viel weniger aufgezählt werden können. Freilich in dem Sinne, den er in den bisherigen Mittheilungen vorzugsweise urgirt, scheint mir das Verhältniss immer noch problematisch. Dass die Franken, mitten unter celtischen Nachbarn dahinlebend, die Namen einiger Behörden, des Grafen, des Tunginus, von ihnen übernahmen, dass ihr Rechtsbuch, nach welchem auch celtische Unterthanen sich einzurichten hatten, celtische Glossen erhielt, hiemit ist endlich nichts weiter bewiesen, als dass in den belgischen Provinzen noch im vierten Jahrhundert celtische Sprache lebendig war. Was aber die Substanz des Rechtes betrifft, so kann ich bei einigen Puncten, die er aus celtischer Quelle ableitet, seine Meinung nicht theilen (er hält z. B. den *Maialis Sacrivus* für eine Abgabe an den König; mir scheint er nach den von Pardessus gesammelten Stellen und nach dem ältesten Texte, „*sacrivus hoc est votivus*,“ ein Opferschwein), bei anderen erheben sich gegen einen ähnlichen mehrere abweichende Puncte; so werden unter gestohlenen Gegenständen drei Hundearten wie im wallisischen Rechte besonders hervorgehoben; aber die ge-

sammte Theorie des Diebstahls ist in den wichtigsten Principien von der celtischen verschieden. Ders ungeachtet bleiben einige Uebereinstimmungen in schlagender Weise bestehen — und zwar, was besonders auffällt, in dem Verhältnisse der Bussen untereinander und der Berechnung des Fredus nach der Grösse der Composition, auf einem Gebiete also, welche bei den Deutschen auf der Grenze privaten und öffentlichen Rechtes liegt — bei diesen entspricht die salische Entwicklung der celtischen ebenso genau, als sie von den Gewohnheiten andrer deutscher Völker mit Entschiedenheit abweicht. Es bleibt keine andre Annahme möglich, als dass jene celtischen Rechte sich ebenso neben dem römischen erhalten haben, wie die eingeborene Sprache ¹⁾ neben der lateinischen. Für die Franken folgt daraus eine gleiche Autonomie, deren Grenzen wir allerdings so eng wie möglich zu ziehn haben ²⁾, die Erlaubniss, in ihren eigenen Verhältnissen eigne Rechtsformen auszubilden; welche sie dann zu der Aneignung jener celtischen Elemente benutzten.

Ich bin nun weit entfernt davon, diesen Sätzen eine allgemeine Ausdehnung über alle Germanen zu geben, welche vor 377. der römischen Hoheit unterworfen wurden. Capitolin. (in Marco) sagt: „accepti in deditionem Marcomannos, multis in Italiam traductis.“ Wir wissen von ihnen weiter, dass sie vereinigt blieben, in der Umgegend von Ravenna Sitze erhielten und sich hier eine Zeitlang sehr widerspenstig zeigten. Den letzten Umstand halte ich eher für Ueber-

1) Was nach Dieffenbachs Erörterung nicht mehr zu bezweifeln ist.

2) Theodoret sagt (unter Theodos II.) alle Barbaren im römischen Reich schliessen unter einander ihre Verträge nach eignem Recht und leben überhaupt nach eignen Gesetzen. Ich glaube, dass die ausgezeichneten Worte streng zu nehmen sind: wo ein Römer bei dem Rechtsverhältniss theilhaftig war, nahm dies unter allen Umständen römische Formen an.

muth in Folge milder Behandlung und Schonung ihres innern Zustandes, als für eine Opposition gegen vollständige Unterdrückung — will indess nicht entscheiden. Ebenso geringe Sicherheit gibt die Nachricht des Zosimus I, 68. über Vandalen und Burgunder, welche Probus in Britannien ansiedelt: ὅσους δὲ ζῶντας οἷός τε γέγονεν ἔλειν, εἰς Βρεττανίαν παρέπεμψεν, οἱ τὴν νῆσον οἰκήσαντες ἐπανάστατος μετὰ ταῦτά τινος γεγόνασι βασιλεῖ χρήσιμοι. Wenn englische Forscher mit Recht diese Niederlassung noch im Mittelalter erhalten finden (Vandelsburg), so ist alle Wahrscheinlichkeit für theilweise Erhaltung ihres deutschen Rechtes; wie wenig aber selbst diese Folgerung zwingend ist, zeigt ein ähnlicher Fall in Südfrankreich, wo ein Gau der Attuarier und Chamaven in zahlreichen Urkunden vorkommt, die Einwohner desselben aber sicher keine anderen als die fränkischen Gefangenen und Colonen des Jahres 294. sind. Dass aber Colonen ein andres Recht als das römische Jus Gentium gehabt haben sollten ¹⁾, scheint undenkbar.

Eine gewissere Klarheit bei zwei anderen Beispielen halte ich ebenfalls nur für eine scheinbare. Ein Stamm der Franken und das Volk der Bastarner werden von Probus im Oriente angesiedelt ²⁾, jener desertirt, diese aber διετέλεσαν τοῖς Ρωμαίων βιοτεύοντες νόμοις (Zos. I, 71.). Ich will nicht streiten, wenn hier jemand ein Zeugniß für römisches Recht zu entdecken glaubt; für gewiss halte ich indess nur den Sinn, dass sie fortdauernd die römische Herrschaft ertragen hätten. Ziemlich gleichlautend meldet Jordanis (de reb. Getic. 22.) von den Vandalen, dass sie, von den Gothen besiegt, von Kaiser Constantin Wohnsitze in Pannonien erfleht hätten,

1) So dass sie etwa durch einen Thinx sich ihren Erben ernannt, durch die Festuca ihr Eigenthum veräussert hätten.

2) Nach den Parallelstellen der Lobredner entschieden als Dediticii.

„ubi per XL (al. LX) annos plus minus sedibus locatis imperatorum decretis ut incolae famularunt.“ Privat- und Strafrecht ist bei ihnen nach dieser Unterthänigkeit eben so sicher deutsch wie vor derselben; wohl aber sind ihre öffentlichen Verhältnisse damals umgestaltet worden: ich zweifle nicht, dass die römische Herrschaft hier mitgewirkt hat, will aber ebenso wenig läugnen, dass die spätere Vermischung des Volkes mit fremden Bestandtheilen einerseits einen gleichen Einfluss auf das öffentliche Recht geübt, andererseits das in Pannonien verlorene Privatrecht wieder ins Leben gerufen haben könnte.

Die entschiedenste Parallele aber zu der Aufnahme der Saliern geben die Unterhandlungen, die im Jahre 376. mit den Thervingen durch Kaiser Valens gepflogen werden. Die äussern Umstände treffen genau überein, beide Völker sind nicht von den Römern besiegt, so dass Rom gegen sie nicht füglich die volle Strenge der Dedition in Anwendung zu bringen hat; beide sind, die einen durch die Chamaven, die andern durch die Hunnen, so bedrängt, dass sie sich auch harten Bedingungen fügen müssen. Nun sagt Ammian ¹⁾: „suscipi se humili prece posebant et quiete victuros se pollicentes et daturos, si res flagitasset, auxilia.“ Ganz gleichlautend redet Eunapius ²⁾: προσθήκη τῆ συμμάχια παρέξειν ἐπαγγελόμενοι, nicht Foederaten (ὑπόσποιοι), sondern Auxilien wollen sie werden, wie einst Gugerner und Tribokker. Nicht weniger stimmt Sokrates ³⁾ ein, wo sie Gehorsam gegen den Kaiser in allen Stücken verheissen. Valens freut sich nach allen drei Berichten, dass er nun von den Provinzialen Geld statt des Kriegsdienstes nehmen und doch auf hinreichende Mannschaft rechnen kann, und, wie Julian bei den Saliern, „subigendos agros tribui statuerat.“ Die Uebereinstimmung geht dem-

1) Ammian. 31, 3.

2) P. 48. ed. Bonn.

3) H. E. IV, 34.

nach durch alle Theile des Verhältnisses, und hier bei den Gothen gibt Zumpt selbst seine Ansicht vom *Colonate* auf, allerdings um die nicht weniger irrige Vorstellung zu adoptiren, die Gothen seien damals schon, wie später unter Theodosius, *Foederaten* geworden. Als wenn ihre Siege bei *Adrianopel* nichts anderes bewirkt hätten, als dass sie zu den alten Forderungen aus ihrer unglücklichsten Zeit wieder zurückgekehrt wären.

Man könnte noch fragen, wie die ihnen eingeräumten Aecker in Bezug auf das Steuerwesen gestellt worden seien. Meine Ansicht geht auf regelmässige *Capitation*, oder auf ein *Stipendium*, was die Nation im Ganzen zu entrichten und unter ihren Genossen beliebig auszuschlagen hatte. Dass ihnen wie den Veteranen oder immunen *Foederaten* — wir werden deren unten aufführen — der Kriegsdienst statt der Steuer angerechnet worden wäre, glaube ich aus dem einfachen Grunde nicht, weil jedes Privilegium einen Beweis erfordert, ein solcher aber hier so wenig vorliegt, dass in den frühern Fällen solcher Receptionen, bei den *Tribokkern* u. s. w., gar kein Zweifel an der Entrichtung eines *Stipendium* erhoben werden kann ¹⁾.

III. Im Gegensatz zu den bisher angeführten Beispielen stelle ich jetzt einige Fälle zusammen, in welchen der *Colonat* als das Rechtsverhältniss der Besiegten sicher verbürgt ist, entweder durch den Gebrauch der hierhin gehörigen strengen Terminologie oder durch eine ausführliche Beschreibung des entsprechenden Zustandes.

1) *Treb. Poll. in Claud. 9.*: „*factus miles barbarus et colonus ex Gotho, nec ulla fuit regio, quae Gothum servum triumphali servitio non haberet.*“

1) Dass bei den Gothen keine regelmässige Befolgung solcher Normen eingetreten ist, liegt in dem tumultuarischen Hergang des Ereignisses.

2) Eumen. in Constantium c. 7. 8. 9. „Arat ergo nunc mihi Chamavus et Frisius et ille vagus, ille praedator exercitio squalidus operator etc.“ Ich erspare mir die Wiederholung der oft angeführten Stelle: die beiden wesentlichen Merkmale des Colonates, Hörigkeit auf der Scholle und Pflichtigkeit zum regelmässigen Kriegsdienste, sind auf das Deutlichste darin ausgesprochen.

Ibid. c. 21. „Tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Trevirorum arva iacentia Laetus postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit: per victorias tuas, Constanti Caesar, quicquid infrequens Ambiano, Lingonico, Tricassino solo restabat, barbaro cultore revirescit.“

Diese Nachricht macht einige Bemerkungen nöthig, da sowohl Zumpt als auch vor ihm Böcking auf die Interpretation derselben wichtige Schlüsse bauen. Zumpt, gegen die einstimmige Ansicht der Neueren, nimmt die ältere Uebersetzung wieder auf: der fröhliche Franke baut wieder die Gefilde Nerviens. Denn, fährt er fort, da nach I. 10. C. Th. de censitor. die Läten freiwillig in römische Dienste getreten, da sie also von den Colonen und Dediticiis verschieden sind, können sie hier nicht erwähnt werden, weil die Stelle unverkennbar die beiden Regenten, ihre Siege und deren Folgen parallelisirt, also bei Maximian ebenso wie bei Constantius an Colonen zu denken ist. Von demselben Punkte, dass die Stelle in ihren beiden Hälften dasselbe Verhältniss bezeichne, gelangt Böcking zu einem ganz entgegenstehenden Resultate. Er behauptet aus anderweitigen Gründen, Laetus sei als Substantiv und nicht als Adjectiv zu fassen, die Läten seien hier allerdings erwähnt, sie seien also in Bezug auf ihre Aecker nichts anders als Colonen gewesen, und die Stelle sei ein Beweis, dass die I. 10. nicht in exclusivem Sinne erklärt werden dürfe.

Zunächst muss ich meine abweichende Meinung über den gemeinsamen Ausgangspunkt dieser Erwägungen bekennen,

wobei ich einem Forscher wie Böcking gegenüber sehr gern eine andre bewährte Auctorität für mich reden lasse. Paredessus (loi Salique p. 471.) sagt: „le passage fait allusion, comme le remarque Godefroi, à deux événements simultanés: des laeti, chassés par des hordes ennemies des terres que l'empire leur avait accordées, y avaient été rétablis; des Francs s'étaient soumis à l'empire et avaient reçu des terres à cultiver.“ Ich halte es für unbedenklich, das Verhältniss so zu stellen, dass diese Franken eben die feindlichen Horden waren, denen jene Läten vorher weichen mussten, und werde unten gerade hierauf zurückkommen: damit erscheint dann der Gegensatz zwischen den beiden Kaisern ebenso deutlich, wie ihre Aehnlichkeit. Für die Läten wird ein schon früher bestehendes Verhältniss nur erneuert, Constantius bezwingt, so viel wir sehn, bisher ungebändigte Barbaren. Das Gemeinsame ist der Sieg und die daraus erwachsende Agricultur, und ich denke, dass damit die Parallelisirung beider Kämpfe hinreichend gerechtfertigt ist.

Zumpt findet nun, dass Laetus als Substantiv in Verbindung mit Francus den Plural excoluerunt erfordert hätte, ich halte das bei der Wortstellung des Satzes nicht für nothwendig; aber die Richtigkeit auch zugegeben, so bleibt immer noch eine dritte Uebersetzung „der fränkische Läte“ von diesem Vorwurf ebenso unberührt wie die Zumptische. Und endlich der Unsinn dieser fränkischen Fröhlichkeit wird unter dem Mantel rhetorischen Schwulstes selbst bei Eumenius nicht zu decken sein. Denn Eumenius, wie alle vorhergehenden und folgenden Capitel der Rede zeigen, will den Ruhm seiner Helden gerade in dem Schmerze, der Zerknirschung und der Vernichtung der Gegner feiern: ein Jubel der Besiegten, von diesem trefflichsten Helden überwunden worden zu sein, ist doch so wesentlich moderner Gesinnung, dass man bestimmtere Beweise dafür fordern müsste.

3) Zos. II, 22. Constantin besiegt den Sarmatenkönig

Rausimodus, nimmt einen Theil seines Volkes gefangen und sendet denselben in die Provinzen, *διανεύμας ταῖς πόλειςιν*. Ich verweise auf Zumpt und füge die Bemerkung hinzu, dass dieser Krieg mit dem von dem Anon. Val. 31. erzählten nichts gemein hat, der letztre vielmehr ohne Waffengewalt gleich in seiner Entstehung durch Vertrag beendigt wird.

4) Ammian. 19, 11. Die Sarmaten versprechen dem Constantius: „parati intra spatia orbis Romani terras suscipere longe discretas, ut — tributariorum onera subirent et nomen,“ worauf die Umgebung des Kaisers vorstellt: „proletarios lucrabitur plures et tirocinia capere poterit validissima, aurum quippe gratanter provinciales corporibus dabunt.“ Hier sind alle Kriterien des Colonates vollständig beisammen, Vertheilung auf einzelne Güter, technische Bezeichnung, Kopfsteuer, Unterwerfung unter die Aushebung zum Legiondienst.

5) Auson. Mosella 9.: arva Sauromatum nuper metata colonis — eine Stelle, wo ich zum erstenmale von Zumpt in der Art abweiche, dass ich Colonen finde, wo er sie nicht wahrnehmen will. Er fürchtet so nahe an der Grenze ihr Entweichen, ebenso nahe wie sie sind indess die fränkischen Läten angesiedelt, die er für fröhliche Colonen hält, und haben noch den Vortheil voraus, dass sie von ihrer Heimath nur durch den Strom, die Sarmaten aber durch halb Germanien getrennt sind.

6) Ammian. 28, 5.: „Alamannos in Italiam misit, ubi fertilibus pagis acceptis iam tributarii circumcolunt Padum.“ Obgleich die übrigen Worte auf Ueberlassung des Eigenthums bezogen werden könnten, so ist doch der Ausdruck tributarius entscheidend für die Annahme des Colonates. Tributarii kommt (Savigny Steuerverfassung 356.) nur als Bezeichnung des Kopfsteuerpflichtigen vor, während der kleinste Grundbesitz von der Kopfsteuer befreite.

7) 8) Honorius Gesetz von 409. und Sozomenos 9, 26. sind

von Savigny und Zumpt auf das Gründlichste erörtert worden.

IV. Der Zustand sowohl der Colonen als der Dediticii konnte in doppelter Weise verbessert werden, theils indem man ihre eigne Volksthümlichkeit in höherem Grade schonte, theils indem man mit grösseren Rechten sie in die Gemeinschaft des siegenden Volkes aufnahm. Beispiele der letzten Art sind bei den Germanen selten, ich finde in vier Jahrhunderten nur die Ubier, welche mit den agrippinensischen Colonisten Connubium hatten, und einige Völker des Marcomannenkriegs, welchen Marc Aurel nach Dios Zeugniß die Civität verlieh. Caracallas Gesetz muss auch auf die deutschen Bewohner des linken Rheinufer gewirkt haben; sicher ist, dass Gugerner, Nemeter, Tribokker seitdem gar nicht mehr als besondere Völker vorkommen; in Bezug auf die Vangionen scheint mir Zeuss sehr richtig zu bemerken, dass sie Nazarius nur in Folge von Missverständniß oder Corruption als Gegner Roms aufführen kann. Es ist höchst wahrscheinlich, dass diese Stämme sich unter der Masse der römischen Bürger seitdem verloren und erst die Kriege des Carausius neue germanische Verbände in unsre Gegenden eingeführt haben.

Ohne Vergleich wichtiger ist uns aber die andere Seite, die Reihe der nicht unterworfenen, sondern föderirten deutschen Nationen. Unter ihnen zähle ich zuerst die Bataver und Mattiaken auf, obgleich sie in späterer Zeit diesen Charakter sicher nicht gehabt haben, und auch in früherer der technische Terminus meines Wissens nicht vorkommt. Denn diesen Mangel scheinen die Beschreibungen bei Plinius und Tacitus hinreichend zu ersetzen. Sie haben vollständige Befugniss, ihre innern Angelegenheiten selbst zu verwalten, ihre Truppen, auch wo sie in römischen Heeren auftreten, stehn unter eignen Anführern, die dem Imperator gehorchen, aber nicht, wie die Officiere der Gugerner, vermöge seines

Auftrags ihr Amt bekleiden. Den Beweis für den letzten Satz geben ihre Titel. Unter Germanicus befehligt die batavische Reiterei ein Dux Cariovald, eine Bezeichnung, die weder damals noch später in der römischen Militärhierarchie auf so niedriger Stufe vorkommt. Ihre Cohorten in Britannien werden *vetere instituto* durch ihre Aethelinge angeführt, in der Schlacht bei Strassburg endlich entscheiden die „Könige“ der Bataver den Sieg über Chnodomar.

Ein nicht minder wichtiges Vorrecht ist dann ihre Immunität, deren Vollständigkeit Tacitus nicht bestimmt genug hervorzuheben weiss. „*Nec tributis contemnuntur nec publicanus atterit, exempti oneribus et collationibus et tantum in usum procliorum sepositi velut tela atque arma bellis reservantur.*“ Auch hier bieten sich einige Völker des Marcomannenkriegs zur Vergleichung dar, denen Marc Aurel Abgabefreiheit ohne Bedingungen, andere, denen er dieselbe mit dem Befehle verleiht hatte, gewissen Handelsbeschränkungen sich zu unterziehen. Dass übrigens das *Foedus*, auf welchem die Verbindung beruht, in allen diesen Fällen ein *iniquum* gewesen, bedarf kaum besonderer Erwähnung.

Der Zustand Bataviens erhielt sich nach dem Kriege des *Civilis* ohne wesentliche Aenderung, so weit unsre Kunde reicht, bis zu der Auflehnung des *Carausius*. Damals erhielten fränkische Stämme, auf deren Beistand *Carausius* seine Macht vorzugsweise begründete, Sitze in Batavien mit Verdrängung der frühern Einwohner, ohne Frage mit noch grösserer factischer Selbstständigkeit als jene gehabt hatten, in Bezug aber auf Recht und Verfassung wohl nach ziemlich gleichlautenden Normen. Die oft angeführten Stellen der *Lobredner* erwähnen das *Foedus* ausdrücklich, wir bemerken, dass die einzelnen Stämme ihre Könige behalten haben und somit völlig *eximite* Bezirke auf römischem Boden bilden. Ihre Freiheit dauerte freilich nicht lange, im Jahre 294. erlagen sie den Angriffen des *Constantius* und *Maximin*, die

Könige wurden vernichtet, die Gemeinfreien zu Slaven oder Colonen gemacht.

Die übrigen Fälle deutscher Foedera vor 377. tragen entweder nichts zur Aufklärung des Rechtsverhältnisses bei, oder sind so vorübergehender Natur, dass ich mich begnügen darf, sie unten in der Note namhaft zu machen 1). Vor dem definitiven Einbruche der Gothen können wir also über diese Classe ein ähnliches Urtheil wie über die unter Nr. I. berücksichtigte fällen; ihr directer Einfluss auf die römische Politik und den Organismus des römischen Staates ist nur gering gewesen. Ihre Wirksamkeit wird erst sichtbar, wenn man den innern Bestand der römischen Nationalität untersucht: hier sind sie, vereint mit den übrigen Receptionen, wichtig für die Auflockerung des alten fest in sich geschlossenen civilen Typus geworden. Eine Republik der Quiriten wäre bei fernerm Fortschritt in diesem Systeme auch bei ungestörtem äusseren Frieden undenkbar gewesen, ein römisches Kaiserthum — und diese Bezeichnung kommt schon der Monarchie des Constantin mit voller Befugnis zu — hätte sie ohne einen Umschwung der auswärtigen Angelegenheiten noch lange hin zur Stütze gebrauchen können.

V. Zum Schlusse dieser Bemerkungen ist noch von einer ganz singulären Einrichtung des dritten und vierten Jahrhunderts zu reden, von den Läten und Gentilen 2). Die

1) Die Quaden unter Antoninus Pius, worüber schon Mascov die Beweisstellen hat, dieselben mit ihren jazygischen Nachbarn unter dem jüngern Constantius, Ammian. 17, 12., die Astingen unter Commodus, die Beweisstellen bei Zeuss s. v. Die Nachricht des Jordanis, unter Constantin seien die Gothen in gleicher Weise wie unter Theodosius römische Föderaten gewesen, zerfällt in sich. Mit befreundeten aber freien Völkern haben wir es hier überhaupt nicht zu thun.

2) Ich habe schon in den vorhergehenden Paragraphen die Citate gespart, da sie auf diesem höchst angebauten Gebiete überall leicht zu

Notitia Dignitatum (per occid. c. 40.) zählt eine Reihe verschiedener Truppenabtheilungen unter diesen beiden Benennungen auf; sie setzt uns damit in den Stand, den äussern Umfang dieser Classe fest abzugränzen, während bei allen vorher genannten jede bisher übersehene Notiz der Quellen den uns erkennbaren Bestand derselben erweitern kann. Sie fallen sicher nicht zusammen mit den Föderaten, wie es Zumpt annimmt, da nicht ein Sechstel der damals im römischen Heere befindlichen Völker dieser Art in der Notitia genannt wird, da die Quartiere ebenso wie die Oberbefehlshaber der damaligen Föderaten überhaupt von denen der Läten und Gentilen verschieden sind. Sie sind ferner auch nicht fiscalische Colonen, welche Meinung Böcking in seinem Commentar zur Notitia l. c. geltend macht. Dass die Aussage des Eumenius dieser Ansicht nicht zur Stütze dienen kann, haben wir schon gesehn. Einen zweiten Beweis gibt ihm folgende Betrachtung. Die Notitia zeige die Läten unter dem Befehle des Magister Militum Praesentalium, dagegen seien kaiserliche Gesetze, die Läten betreffend, an den Praefectus Praetorio Galliarum gerichtet worden. Demnach müsse man zwei Classen von Läten unterscheiden, Niederlassungen lätischer Colonen unter dem Pr. Pr. G., und militärische Abtheilungen unter dem M. M. Pr., die aus jenen Niederlassungen sich recrutirt haben: es finden sich in der Notitia Laeti Batavi Contraginnenses, wie sei der Name anders zu erklären als: batavische Läten, deren Colonie bei Chauny angesiedelt ist? Die Folgerung nun, die von der Adresse jener Constitutionen ausgeht, verliert ihre Bündigkeit durch I. 10. C. Th. 7, 20., die ebenfalls an den Praefectus Praetorio gerichtet ist und gerade die Stellung der

finden sind. Hier kann ich in dieser Beziehung durchaus auf Böcking de mag. mil. praesent. in occid. Bonn 1838. 4^o. verweisen, wo der Stoff mit absoluter Vollständigkeit zusammengestellt ist.

Praefecti Classi et Laetis behandelt, gerade der beiden Behörden, welche die Notitia l. c. neben einander unter der Disposition des Magister Militum Praes. aufführt. Für den Doppelnamen aber der beiden batavischen Cohorten halten wir allerdings eine zweite Erklärung für möglich, die wir weiter unten versuchen wollen, nachdem wir zuvor das Verhältniss noch von einer andern Seite geprüft haben.

Die jetzt gewöhnliche Annahme über den Ursprung der Läten identificirt sie mit der Klasse germanischer Unfreien, die als Liten bei den Franken und Alamannen, als Lazzen bei den Sachsen, als Lethschlachten bei den Friesen, als Laten bei den Angelsachsen vorkommen. Flüchtlinge (nicht Gefangene, nach l. 10. C. Th. de censitor.) dieser Art hätten ihre Lage innerhalb des römischen Reiches zu verbessern gesucht und seien in der durch die Notitia angegebenen Weise in Gallien vertheilt worden. Diese Ansicht ist durch das Gewicht der grössten Forscher allgemein gültig geworden, Zumpt's entgegenstehende Meinung, Laeti sei der Name des deutschen Volkes gewesen, welches zuerst das Verhältniss eingegangen, hat keine andre Stütze als eine unsichere Nachricht des Zosimus; Pardessus hat den Streit eigentlich aufgegeben durch die wunderliche Umkehrung des Standpunktes, indem seine Argumente die niemals aufzuwerfende Frage behandeln, ob die fränkischen Liten aus den römischen Läten entsprungen seien.

Obgleich also die Identität der beiden Begriffe bis jetzt als anerkannt zu betrachten ist, kann ich mir doch die Schwierigkeiten dieser Hypothese in keiner Hinsicht verhehlen. Wie? die deutschen Herrn sollten ihre Unfreien so hart behandelt oder so schwach beaufsichtigt haben, dass diese massenweise Desertion überhaupt denkbar gewesen wären? in jener ältesten Zeit sollte der Typus germanischer Unterthänigkeit so geradezu dem mittelalterlichen entgegengesetzt gewesen sein — denn in der merovingischen und

karolingischen Zeit, in den angelsächsischen und longobardischen Quellen wird man vergebens nach Analogien zu einer solchen Erscheinung suchen. Freilich entfliehn wohl Hörige und Knechte, und die Gesetze geben Strafbestimmungen für Delicte dieser Art, aber nirgends kommt, in kleinem oder grossem Maassstabe, der Fall vor, dass ganze Schaaren solcher Flüchtlinge im Nachbarlande sich eine Existenz zu gründen gesucht hätten. Dazu vergleiche man die Völkernamen, unter welchen in der Notitia die Läten auftreten. Die Teutonicianer kennt freilich niemand, und die Franken mögen aus einem den Römern feindlichen Stamme herübergekommen sein; aber bei weitem die grösste Zahl der Cohorten besteht aus Batavern, aus Genossen eines Volkes, welches seit Jahrhunderten bei den Römern hochgeehrt war, und Julians Sieg bei Strassburg in derselben Zeit entschied, in welcher ein lätisches Heer auf eigne Faust die gallischen Städte brandschatzte. Unter diesen Verhältnissen sehe ich nicht die Möglichkeit der Annahme, die Römer hätten jeden batavischen Liten, der seinen Herrn verlassen mochte, mit Grundbesitz belohnt und eine Stelle in ihrem Heere eingeräumt.

Nehme ich nun hinzu, dass die Bezeichnung Laetus überall nur auf celtischem Boden vorkommt, so sehe ich keinen Grund gegen Leos sprachlich genau zutreffende Erklärung, Laetus sei die celtische Benennung für jeden Angesiedelten, die sich hier für eine besonders hervortretende Form eben so festgesetzt hatte, wie der Terminus Colonus für die Erbpächter des vierten Jahrhunderts. Die Lautähnlichkeit mit dem deutschen Ausdruck fällt dabei nicht stärker ins Gewicht als das unabhängige Vorkommen des celtischen Jarflath (sprich Jarl) und Edlin neben dem angelsächsischen Earl und Aetheling.

Von hier aus, denke ich, wird denn auch der Name Batavi Nemetecenses und Batavi Contraginnenses nicht unerklärbar bleiben. Ein Theil Bataviens, sahen wir, war schon unter Carausius in fränkische Hände gefallen, nach der Herstel-

lung unter Maximin erneuerte sich der Hergang, und Julian fand 359. die Salier im Besitze des Gebietes. Nun liegt die Vermuthung nahe, die dort Verdrängten seien römischer Seits bei Chauny und Arras untergebracht worden, und haben, als sie später als lätische Cohorten die Garnisonen Arras und Noyon erhielten, zur Unterscheidung von ihren Stammgenossen den Namen der neueren Heimath fortgeführt. Ein Beweis, dass die Cantone der Läten von Noyon bei Chauny fortbestanden hätten, ist also auch von dieser Seite her nicht zu gewinnen.

Hiernach sehe ich nun ferner keine Veranlassung, die Laeti Aedui, Nervii und Lagenses für deutsche Colonen im Lande der Aeduer etc. oder sie überhaupt für etwas anderes zu halten, als eben für einheimische Gallier, aus denen nach irgend einem Motiv lätische Abtheilungen für die Garnisonen Yvois, Famars und Tongern gebildet worden seien. Nirgend liegt eine bestimmte Aussage vor, dass man immer nur Barbaren für diese Zwecke benutzt habe, so sicher es auch aus Ammian und der l. 10. l. Th. 13, 11. feststeht, dass das Institut von solchen ausgegangen und der Regel nach durch solche erweitert worden ist. Zu deutschen Lazzen wären freilich die Bewohner von Langres und Luaige nicht zu machen gewesen, aber celtische „Ansiedler“ konnten aus ihnen ebenso wohl wie aus den deutschen Nachbarstämmen ausgehoben werden.

Neben den Läten führt nun Capitel 40. der Notitia Gentilen auf, die meisten Cohorten mit dem Beisatze Sarmaten¹⁾,

1) Ist der historische Ausgangspunkt für deren römisches Dasein bei dem Anon. Val. 22. zu suchen? Die sarmatischen Niederlassungen, die hier für Macedonien erwähnt werden, könnten für die Gentilen der Not. dign. per orient. c. 10. sub dispos. mag. offic. gelten. Sie stehn da ebenso wie in der gleichlautenden Stelle der Notitia des Westens und wie überall bei Ammian mit den Scutariis zusammen.

dann mehrere suevische, endlich zwei Taifalen. Die letzten sind wohl unbedenklich auch da mit einzurechnen, wo sonstige allgemeine Bestimmungen die Läten, Sarmaten und Sueven (oder Alamannen) zusammenstellen, eine Bemerkung, die für die Erörterung des allen gemeinsamen Rechtsverhältnisses nicht unerheblich ist.

Wir haben nämlich bisher gesehen, dass die Läten mit keiner der vorher genannten Classen zu verbinden sind. Schlechthin Alles, was wir über ihren Rechtszustand wissen, beschränkt sich auf die Angabe der oft citirten l. 10., dass man ihnen *terrae laeticæ* überwiesen habe, dass es ihnen dabei verboten war, andre als die vom Kaiser ihnen übertragenen Grundstücke zu occupiren. Unter welchen Bedingungen aber sie ihre Aecker bebauten, ist nicht gesagt, wir sind hier ganz und gar auf Vermuthungen angewiesen. Bei dieser Lage der Dinge scheint mir die folgende Ansicht wenigstens keinen augenfälligen Hindernissen zu unterliegen. Die l. 12. C. Th. de veteranis setzt fest: *quisquis igitur Laetus, Alamannus, Sarmata, vagus vel filius veterani testimoniallem . . . obtinuit, ne delitescat, tirociniis castrensibus imbuetur.* Damit ist, wie Böcking mit evidentener Richtigkeit bemerkt, zu verbinden l. 10. C. Th. 7, 18., die über andre Deserteurs Anderes festsetzt und ein besonderes Verfahren erlaubt gegen die *desertores veteranorum filios ac vagos, ac eos quos militiae origo consignat.* Die letzte Formel umfasst also Läten, Alamannen und Sarmaten, oder nach unserer obigen Bemerkung Läten und Gentilen; dadurch sind sie vollends, wenn es noch nöthig wäre, von Föderaten, Colonen und besiegten Völkern unterschieden. Die Thervingen z. B. sagen, sie wollen Auxilien stellen, *si res flagitasset* oder *ὁ Ῥωμαίων προσαΐξει βασιλεύς*; es ist also gar keine Rede davon, dass jeder Achtzehnjährige unter ihnen als geborener Gothe auch geborener Soldat wäre. In Bezug auf die Salier fanden wir die Worte der Quellen nach

beiden Seiten erklärbar, entschieden uns aber nach der Analogie der früheren Beispiele und der Thervingen gegen einen angeborenen Militärzwang. Als jene Sarmaten (Ammian. 19, 11.) sich dem Constantius zu Colonen anbieten, sagen die Hofleute des Kaisers, er werde zahllose Proletarier dadurch gewinnen und Truppen aus ihnen ausheben können; Colonen also sollen alle werden, aber nur ein Theil nach jedesmaliger Willkür des Kaisers unter die Waffen treten, nicht anders als auch bei den Provinzialen überhaupt die Dienstpflicht bestimmt wurde. Alle diese sind also wesentlich verschieden von einer Menschenklasse *quos militiae origo consignat*, wie wir denn auch in der *Notitia* diese als Läten und Gentilen von jenen als Auxilien und Legionären bestimmt gesondert erblicken.

Wenn nun dieser Gegensatz anerkannt wird, scheint andererseits eine damit gegebene Uebereinstimmung nicht minder deutlich, die Uebereinstimmung zwischen den Läten, meine ich, und den Veteranen der Militärgrenze. Der Terminus angeborener Dienstpflicht, und die Verbindung derselben mit einem Grundbesitz liegt bei beiden und allein bei ihnen vor. Die Ländereien des Limes waren für alle Zeiten abgegränzt, und weder ein Privater noch ein Legionär durfte sich hier einen Besitz anmaassen. Für die Läten erscheint das Gegenbild dazu in den Befehlen, die Occupation jedes Grundstückes ausserhalb der *terrae laeticae* zu unterlassen ¹⁾. Von verschiedenem Standpunkte aus wird für beide Seiten derselbe Grundsatz ausgesprochen. Die Läten erkannten wir in der Regel und Mehrzahl als Barbaren an, unter denen im Verlaufe der Zeit jedoch auch zahlreiche Provinzialen bemerkbar werden. Die Militärgrenze wird von ihrem Erfinder Severus Alexander für die Veteranen und deren Söhne erschaffen und

1) Veteranen durften andre Grundstücke ankaufen, machten sie aber nicht immun. l. 28. C. Th. de annonis.

von Probus in diesem Sinne verstärkt ¹⁾, dann aber stellt sich das Verhältniss so, dass im Jahre 409. Honorius „althergebrachter Weise“ ²⁾ Gentilen als die gewöhnliche Grenzbesatzung nennt und ihnen nur ausnahmsweise Veteranen an die Seite stellt ³⁾. Von entgegengesetzten Anfängen entwickeln sich auch in Bezug auf diesen Umstand beide Institute zu gleichlautendem Ziele.

Hiernach scheint mir die Vermuthung erlaubt, auf die Läten seien wie die Lasten so auch die Vortheile der Besatzungen des Limes ausgedehnt worden, d. h. die *terrae laetiae* hätten sich ebenso wie die *agri limitanei* der Immunität erfreut ⁴⁾. Was das Privatrecht und den Gerichtsstand der Läten betrifft, so halte ich ihn nach allen frühern Bemerkungen für keinen anderen als den aller römischen Heerestheile, sie haben unter *Jus Gentium* gelebt und von ihren Präfecten und dem *Magister Militum Praesentalium* Recht genommen ⁵⁾.

v. Sybel.

1) Lampr. in Alex. 15., Vopisc. in Probo.

2) l. 1. C. Th. VII, 15. *Terrarum spatia, quae gentilibus propter curam munitionemque limitis atque fossati antiquorum humana fuerant provisione concessa.*

3) l. c. *haec spatia ad gentiles si potuerint inveniri vel certe ad veteranos esse non immerito transferenda.*

4) l. ult. C. I. 7. *de fundis limitroph.*

5) l. 10. C. Th. *de censit.* sagt nicht, dass barbarische Völker, sondern dass *ex multis gentibus sequentes Romanam felicitatem se ad nostrum imperium contulerunt.* Wie wäre da die Bildung exemter Genossenschaften denkbar?